Peter-Alexis *Albrecht*

Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft.

Berlin (Berliner Wissenschaftsverlag) 2010

Gebundene Ausgabe: 1062 S., 49 s/w Abb., geb. mit Schutzumschlag, ISBN 978-3-8305-1725-2, 79.- Euro

Studienausgabe: 263 S., mit 49 Abhandlungen auf einer Begleit-CD-ROM 2010, kart., ISBN 978-3-8305-1763-4, 24.- Euro

Grundrechte ***waren*** einmal Schutzrechte gegen staatliche Übergriffe, die Sicherheit der Bürger ***betraf*** ihren Anspruch, vor staatlicher Willkür geschützt zu sein. Dass dies Vergangenheit ist, wissen viele, wirklich begreifen tun es aber die Wenigsten. Vor allem sind es die Auswirkungen auf das Individuum in Gegenwart und vor Zukunft, die immer weniger Menschen interessieren, weil das „Große Ganze", der Staat, zum Mittelpunkt alles Handelns und Denkens geworden ist.

Dass der Rechtsstaat errichtet wurde, um den Schutz des Einzelnen gegen den Staat zu sichern, gehört inzwischen fast der folkloristischen Geschichtsschreibung an. Neben Politikern (von denen man möglicherweise nichts anderes erwartet – Stichwort: „*Symbolische Politik*"[1]) fordern selbst gestandene Rechtswissenschaftler z.B. die Aufhebung des Folterverbotes bzw. die Einführung einer sog. „Rettungsfolter"[2] (Fall Daschner) und geben sägen damit an einem der Grundpfeiler unseres modernen Rechtsstaates. Oder sie plädieren für den Abschuss potentiell gefährlicher „*Terror-Flugzeuge*", auch wenn dort hunderte von unschuldigen Menschen an Bord sind[3]. Gesetze werden im Schweinsgalopp durch die Instanzen gejagt, demokratische Beteiligung und grundgesetzlich garantierte Überprüfung (z.B. durch den Bundespräsidenten) verkommen zur Marginalie[4].

Wie konnte es dazu kommen, dass der Rechtsstaat, der früher die bürgerliche Freiheit in gleicher Weise vor der Obrigkeit wie auch vor Angriffen durch den Mitbürger schützte, heute zu einer leeren Hülse verkommen ist, in der einerseits Gerichte problemlos (auf Aufforderung von Politikern) Recht beugen (s. die fortwährende Inhaftie-

---

[1] Symbolische Politik „*bezeichnet ein politisches Verhalten, das überwiegend auf die Kraft und Wirkung von Symbolen setzt. 1) S.P. kann eingesetzt werden, um a) über fehlendes politisches Handeln hinwegzutäuschen oder b) nur mäßiges politisches Handeln zu kompensieren. 2) S.P. kann auch dazu dienen, konkrete Tatbestände oder Fakten mittels politischer Symbolik zu überhöhen oder herabzusetzen*". Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. 4., aktual. Aufl. Bonn: Dietz 2006.Vgl. A. Scherb, Symbolische Politik und politische Bildung. In: POLIS 3, 2007, S. 17-20, verfügbar unter http://www.didsoz.ewf.uni-erlangen.de/Downloads/Materialien%20zu%20Grundfragen%20der%20pB/Symbolische%20Politik.pdf (10.7.2010)

[2] Vgl. http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Einschr%C3%A4nkung_des_absoluten_Folterverbots_bei_Rettungsfolter%3F (11.07.2010)

[3] U.a. gefordert von Innenminister Schäuble und Bischof Mixa; vgl. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,506562,00.html und http://www.zeit.de/online/2007/01/terror-abschuss-schaeuble (beides: 10.7.2010)

[4] Das Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz wurde am 5. Mai 2010 im Haushaltsausschuss, dann im Bundestag in 1., 2. und 3. Lesung behandelt, am gleichen Tag vom Bundespräsidenten unterzeichnet (für die vorgeschriebene verfassungsrechtliche Prüfung blieb Horst Köhler dabei so gut wie keine Zeit; angeblich soll dies auch einer der Gründe für seinen Rücktritt am 31.5.2010 gewesen sein) Am 7. Mai wurde es im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

rung von Sicherungsverwahrten nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte[5]), sich die Strafvollzugsverwaltung andererseits um rechtskräftige Entscheidungen zur Vollzugsgestaltung zunehmend weniger schert und der Polizei (wie im Fall Wörz[6]) eher an der eigenen weißen Weste gelegen ist als an der Aufklärung der Wahrheit?

„*Im Fokus der Betrachtung stand der Mensch, dessen individuelle Freiheitsrechte in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu sichern waren. Freiheit war das erstrebte Ziel, die Rechts-Sicherheit das eingesetzte Mittel*“ – so der Klappentext zu dem Buch von Peter-Alexis *Albrecht*, der Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main ist und dem 2004 für sein langjähriges soziales Engagement der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland am Bande verliehen wurde.

Er schreibt weiter: *„Der bürgerliche Anspruch auf Freiheit ist aus der Sicht von Exekutive und Legislative fast vergessen, die individuelle Freiheit ist zur Gefahrenquelle geworden. Bedroht ist die Gesellschaft, die Bedrohung kulminiert im Staat. Das Recht definiert jetzt nicht mehr den Abwehranspruch des Bürgers gegen den Staat, sondern den Schutzanspruch des Staates gegenüber allgegenwärtigen Gefahren. Sicherheit ist nunmehr das erstrebte Ziel, es wird gleichsam zum kollektiven Gut. Und die bürgerliche Freiheit hat sich in dem Rahmen einzurichten, den ihr die Sicherheit belässt.“*

Das – auf den ersten Blick für die heutige Generation iPad mit über 1000 Seiten in der gebundenen Ausgabe erschreckend dicke – Buch von *Albrecht* mit dem Titel „*Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft*“ rekonstruiert diesen Paradigmenwechsel anhand des Strafrechts und des Kriminaljustizsystems. Über einen Zeitraum von 40 Jahren stellt *Albrecht* die Entwicklung vom sozial-integrativen Strafrecht des Wohlfahrtsstaates über den Präventionsstaat zur Sicherheitsgesellschaft dar, und zwar aus dem Blickwinkel eines (kritischen) Strafrechtslehrers und Kriminologen, was dem Buch den ganz besonderen Reiz und eine Authentizität verleiht, die man heutzutage leider zu selten im wissenschaftlichen Werken findet. Es ist eben nicht mehr „IN“, sich mit seiner persönlichen Meinung zu outen; entweder man versteckt sich hinter einer pseudowissenschaftlichen Floskelsprache – in der Hoffnung, dass man eine möglicherweise kritische Meinung im Zweifel immer noch verschieden interpretieren oder sich selbst als missverstanden darstellen kann - oder aber man wägt (angeblich wissenschaftlich) ein Pro und Contra gegeneinander ab, ohne tatsächlich selbst Stellung zu beziehen (getreu dem Motto: Es ist ja alles so komplex heutzutage, so dass man klare Aussagen nicht mehr treffen kann…).

Der Reiz des Buches liegt damit einerseits in der historischen Perspektive, vor allem aber in der persönlichen Sichtweise des „teilnehmenden Beobachters“ *Albrecht*, der das Kriminaljustizsystem nicht vom Katheder aus kommentiert, sondern sich mitten hinein begibt und die Entwicklungen aus seiner Erfahrung heraus bewertet. Die Form, die *Albrecht* dabei wählt, wirkt auf den ersten Blick wie ein Wiederholen längst Geschriebenem: Es sind fast ausschließlich „alte“ Beiträge, erschienenen in Zeitschriften oder Herausgeberwerken, die hier zusammengestellt wurden. Aber auch hier setzt sich *Albrecht* wohltuend von manch anderen „Sammelbänden“ ab, die tatsächlich nur sammeln, aber nicht strukturieren. Und nicht nur die grafische Unterstüt-

[5] Das Urteil ist zu finden unter http://www.coe.int/t/d/menschenrechtsgerichtshof/dokumente_auf_deutsch/volltext/urteile/20091217-M.asp#TopOfPage (10.7.2010);

[6] http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,656792,00.html (10.7.2010)

zung der Beiträge weckt das Interesse: Vielmehr ist es die innere Konsistenz (und Konsequenz), die überzeugt. In den sieben Teilen des Buches erwartet den Leser jeweils eine heute geschriebene wissenschaftsbiografisch angelegte „Zielführung“ (*Albrecht*) zum Thema, sodann eine Dokumentation mit 49 bereits (bis auf zwei) publizierten Arbeiten zum Thema des jeweiligen Abschnitts und eine wiederum heute zusammenfasste neue Stellungnahme. Diese von *Albrecht* „Conclusionen“ genannten Teile „*basieren auf den Erfahrungen in und mit dem Kriminaljustizsystem und sehen heute - rückwirkend betrachtet – anders aus als im jeweiligen zeitlichen Kontext*“ (S. 3).

In der Rückschau gerinnt für *Albrecht* die beobachtete Rechtsentwicklung „*zu einer Erosion des Rechtsstaates. Der Wandel vom präventiven Staat zur Sicherheitsgesellschaft ist eingebettet in globale, Freiheit und Würde der Individuen gefährdende Transformationsprozesse, die die Weltgesellschaft und die nationalen Gesellschaften gleichermaßen treffen. Die dadurch entstehende allgemeine Unsicherheit und Orientierungslosigkeit breitester Bevölkerungsschichten ist nicht mehr mit den Mitteln der individualisierenden Sozialkontrolle traditioneller Art, dem Strafrecht, einzuhegen. Diese Unsicherheit bringt rechtsstaatsverzehrende Kontrollformen einer Sicherheitsgesellschaft hervor, die zu ihrem scheinbaren Schutz bereit ist, die Grundlagen des Rechtsstaats aufzugeben zugunsten einer Sicherheit, die keine ist*.“

Aber *Albrecht* belässt es nicht nur mit einer (im Übrigen gerade nicht mit der ansonsten manchen Altlinken anhängenden weinerlichen, sondern erfreulich offensiven) Kritik an diesen Entwicklungen; er versucht auch konkrete juristische Handlungsanleitung aus dieser vor dem Hintergrund der Verfasstheit unseres Staates fast hoffnungslosen Perspektive abzuleiten.

Für *Albrecht* bleibt der dauerhafte und starke Rekurs auf die forensische Durchsetzung von Menschenwürde und fundamentalen rechtsstaatlichen Prinzipien. Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung seien, so sagt er, neben dem Gesetz auch an das Recht gebunden, wobei allein die Tatsache, dass er diese Selbstverständlichkeit betonen muss, die aktuelle Verfasstheit unserer Gesellschaft und unseres Rechtssystems deutlich macht. Das ermögliche – so *Albrecht* – zugleich die Berufung auf Schranken vor dem und für das Gesetz, und damit stünden „*prinzipielle Abwehrmittel im Sinne absoluter Politiksperren für den Menschenrechtsschutz bereit, die es forensisch zu aktivieren gilt*“.

Als Grundlagen dieses Menschenrechtsschutzes nennt *Albrecht* dann die folgenden Prinzipien:

• Das Prinzip der Strafgesetzlichkeit – das Fundament einer verfassten Freiheit,

• das Schuldprinzip – die Begrenzung staatlicher Strafmacht,

• das Prinzip der Verhältnismäßigkeit – die rechtlichen Schranken staatlicher Gewaltanwendung,

• das Legalitätsprinzip – die Beschränkung staatlicher Willkür,

• das Offizialprinzip – die Garantie eines öffentlichen Strafrechts,

• das Prinzip des fairen Verfahrens – das Fundament eines freiheitlichen Strafprozesses.

Alles Prinzipien, von denen der Jurastudent spätestens im vierten Semester gehört und deren Bedeutung sich ihm eingeprägt haben sollte. Warum dann, so mag man fragen, werden sie im Rechtsalltag so oft missachten?

Möglicherweise liegt einer der Gründe darin, dass das Jura-Studium heutzutage eher der getrichterten Vermittlung angelernten, aber nicht reflektierten Wissens denn einer wissenschaftlichen Ausbildung gleicht - und dies nicht, weil die Umwandlung in ein Bachelorstudium (dem man diese Verschulung ja nachsagt) schon stattgefunden hätte. Insofern ist es ein besonderes Verdienst des Autors und/oder des Verlages, dass zusätzlich zu der schon durchaus angemessen bepreisten gebundenen Version (79.- Euro) eine Studienausgabe erschienen ist, die mit 24.- Euro nicht nur preislich mehr als erschwinglich ist, sondern zudem noch eine CD-Rom mit allen 49 Texten enthält – und damit auch für e-learning Zwecke bestens geeignet ist.

Bleibt zu hoffen, dass möglichst viele Kollegen der gebeutelten Kriminologen-Zunft über ihren eigenen Schatten springen und die Materialien von Albrecht benutzen. Wo sonst findet man eine Vorlesung oder ein Seminar so optimal vorstrukturiert, so dass man sich voll und ganz auf die Kommentierung, Kritik und Auseinandersetzung mit den Texten konzentrieren kann? Jedenfalls gehört die gebundene Ausgabe in JEDE Bibliothek, die von Juristen, Sozialwissenschaftlern oder Polizisten frequentiert wird. Und die Studienausgabe sollten sich nicht nur diejenigen zulegen, denen „noch ein Buch in ihrer Sammlung fehlt“, sondern alle, die bereit und in der Lage sind, die kriminalpolitische Verfasstheit unserer Gesellschaft zu hinterfragen. Die verkaufte Auflage wird zeigen, wie viele dies tatsächlich sind. Autor und Verlag haben jedenfalls alles dafür getan, dass Ausreden wie „zu teuer“ oder „nicht lesbar“ nicht ziehen.

Und noch ein Nachtrag

An anderer Stelle setzt sich *Albrecht* mit dem Verfall der Wissenschaft an deutschen Universitäten auseinander – und zeigt somit (unbewusst?) die Gründe auf, warum grundlegende ethisch-moralische und rechtliche Prinzipien an der Post-Humboldtschen Universität keine Rolle mehr spielen. In seinen „***Anmerkungen zum Verfall der Wissenschaft an deutschen Universitäten***“ [7] schreibt er: „*Die Hochschulpolitik von Bund und Ländern hat heute in den Universitäten einen Zustand geschaffen, dem die Verfassungswidrigkeit im Sinne dieser Rechtsprechung auf die Stirn geschrieben ist … Bis zur Anwendung des Elitebegriffs auf die Universitätslandschaft galt Bildung in Deutschland als öffentliches Gut und entsprechende Aufgabe, die öffentlich zu finanzieren ist. … Wir registrieren einen kompletten Normenwandel, was Universität zu sein hat und wozu sie dienen soll. Finanzierungsprobleme und globale Entwicklungen drängen die Wissenschaft scheinbar zur Ökonomisierung, oder schärfer ausgedrückt: Es geht um die reale und gewollte Anpassung der Universität in Struktur und Funktion an ein zum Zweck der Profiterzielung wirtschaftendes Privatunternehmen“.* Als „*akademischen Kapitalismus*“ brandmarkt *Albrecht* das „Unternehmen“ Universität, das „*vom weltweit geachteten Humboldt-Ideal der Einheit von Forschung und Lehre zum Eventmarketing“* verkomme. Dennoch fühlt sich die „Generation Event und Party“ an dieser Universität nicht mehr wohl. Vielleicht sollten unsere Politiker auch darüber mal nachdenken, bevor sie weiter die Anwesenheitspflicht bei Bachelorstudenten durchsetzen oder stur an der alten Struktur der Juristenausbildung festhalten.

Thomas Feltes, Juli 2010

---

[7] In: KritV 3/2009, S. 266-271
http://www.jura.uni-franfurt.de/ifkur1/albrecht/Aktuelles_aus_der_Professur1/Anmerkungen_zum_Verfall_der_Wissenschaft_an_deutschen_Universit__ten.html